

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG

Erweiterung der Anlagenkapazität sowie Anpassung des
Abfallkatalogs und der baulichen Einrichtungen

Hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Vorbemerkung:

Nach § 10 Abs. 8 des BImSchG wurde die Genehmigung vom 7. Juli 2026 bereits in Ausgabe Nr. 30 des Staatsanzeigers für das Land Hessen, Seiten 684 f., öffentlich bekanntgemacht. Wegen einer Unrichtigkeit der in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenen Anschrift des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Genehmigung vom 7. Juli 2026 hiermit berichtigt öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 7. Juli 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 11. August 2025, zuletzt geändert am 2. Juli 2026, wird der

Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sebastian Ebert,
Hafenstraße 16-22
63450 Hanau

- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	Hanau
Gemarkung	Hanau
Flur	72
Flurstück	1-7
Rechts- und Hochwert	32U, E 494356 / N 5551688

die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Zukünftig ist die Anlage den Ziffern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst die nachfolgenden, wesentlichen Änderungen der Anlage:

a. Erweiterung der Anlagenkapazität

- Erhöhung der Annahmekapazität zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen auf 300.000 Tonnen pro Jahr (t/a).
- Erhöhung der Annahmekapazität zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen auf 100.000 t/a.
- Erhöhung der maximalen Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf 63.400 t.
- Erhöhung der maximalen Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 7.440 t.

b. Anpassung des Abfallkatalogs (Anlagen In- und Output):

- Erweiterung des Abfallkatalogs um die nachfolgenden, nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)	Abfallbezeichnung
17 04 05	Eisen und Stahl
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt.
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

- Reduzierung des Abfallkatalogs um den nachfolgenden, gefährlichen Abfall:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)	Abfallbezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

c. Erweiterung der flächigen Ausdehnung der Anlage und bauliche Änderungen:

- Erweiterung der Anlage um den Bereich des ehem. Verwaltungsgebäudes und Getreidesilos I.
- Errichtung und Betrieb neuer, nicht überdachter Lagerboxen (für trimodalen Umschlag).
- Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen.
- Erneuerung/Verlegung der Entwässerungseinrichtungen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen

vom 18. August bis 31. August 2026

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.de) unter „Menü“ → „Veröffentlichungen und Digitales“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ → „Umweltrecht“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. - Do. von 8 - 16.30 Uhr; Fr. von 8 - 15 Uhr) an folgende Nummer: 069/2714-5988.

Die Auslegung des Bescheides vor Ort ist nach § 10 Abs. 8 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 nicht nötig.



Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 30. September 2026.

Frankfurt am Main, den 4. August 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Gz.: 0029-IV-F 42.1-100.h.44.15-00017#2024-00001